OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752522/2/FP

Datum:
Linz, 10. Februar 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von K R, S, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 12. Jänner 2022, GZ: BHWLSanR-2022-12964/1, betreffend Absonderung gemäß § 7 Abs 1a Epidemiegesetz 1950

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die nunmehrige Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) wurde wegen Verdachts in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 am 9. Jänner 2022 gemäß §§ 7 iVm 46 EpiG telefonisch abgesondert. Am 12. Jänner 2022 wurde ihr der schriftliche Bescheid vom gleichen Tag, GZ: BHWLSanR-2022-12964/1, zugestellt, mit welchem ihre Absonderung gemäß § 7 Epidemiegesetz 1950 (EpiG) zwischen 9. Jänner 2022 und 15. Jänner 2022 angeordnet wurde.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf mit fälschlich bei der belangten Behörde anstatt direkt beim Verwaltungsgericht eingebrachtem E-Mail vom 26. Jänner fristgerecht Beschwerde und ersuchte, den Spruch des Bescheids „korrekterweise auf 06.01 – 15.01.2022 abzuändern“.

Die Bf begründete auf das Wesentliche zusammengefasst damit, dass sie sich am 6. Jänner 2022 bei Symptombeginn vorsorglich in Quarantäne begeben habe. Eine Mitarbeiterin bei der Hotline 1450 habe ihr mitgeteilt, dass, „es nachträglich im Bescheid auch geändert werden könne“.
Sie habe sich danach täglich getestet und habe erst am 8. Jänner 2022 abends ein Test positiv angeschlagen. Sie habe erst am 9. Jänner 2022 jemanden bei der Hotline erreichen können. Am Folgetag sei auch die positive PCR-Testung erfolgt.

Da ihr Verhalten vorbildlich gewesen sei, die Quarantänezeit am 6. Jänner 2022 begonnen habe und sie ja auch tatsächlich positiv gewesen sei, ersuche sie um Abänderung des Bescheids.

I.3. Mit E-Mail vom 27. Jänner 2022 leitete die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (VwG) die Beschwerde samt angeschlossenem Verwaltungsakt weiter, ohne eine Gegenschrift zu erstatten und ohne Kostenersatz zu beantragen (vgl. § 35 VwGVG).

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt, aus welchem sich alle wesentlichen Sachverhaltsfragen ergeben. Das Gericht hat aus Vorsichtsgründen mit der belangten Behörde Kontakt aufgenommen um mit dieser den Eintrag im EPM „Hi-09.01.2021“ abzuklären. Es hat sich dabei als richtig herausgestellt, dass am 9. Jänner 2022 eine telefonische Absonderung durch eine Mitarbeiterin der BH mit dem Kürzel Hi erfolgte.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, weil die Akten erkennen lassen, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung des Sachverhalts nicht erwarten lässt, in der

Beschwerde ausschließlich Rechtsfragen aufgeworfen wurden und dem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 EMRK noch Art 47 Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.

Die Bf hat auch keine Verhandlung beantragt.

II.2. Nachstehender entscheidungsrelevanter S A C H V E R H A L T steht fest:

Die Bf ließ am 10. Jänner 2022 einen PCR-Test auf SARS-CoV-2 durchführen, welcher ein positives Ergebnis erbrachte. Bereits zuvor testete sich die Bf ab dem Auftreten von Symptomen am 6. Jänner 2022 regelmäßig selbst. Am 8. Jänner 2022 erbrachte ein Selbsttest ein positives Ergebnis, woraufhin die Bf am. 9. Jänner 2022 telefonisch die belangte Behörde erreichte, nachdem sie am 8. Jänner 2022 abends nach 22 Minuten Wartezeit das Telefonat beendet hatte.

Am 9. Jänner 2022 wurde die Bf von der belangten Behörde telefonisch aufgefordert, sich in Quarantäne zu begeben. Am 12. Jänner 2022 wurde der Bf der im Rubrum genannte schriftliche Absonderungsbescheid zugestellt, in welchem die belangte Behörde ihre Absonderung von 9. Jänner 2022 bis 15. Jänner 2022 anordnete.

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus der Beschwerde und dem Bezug habenden Verwaltungsakt, insbesondere aus dem Auszug aus dem Epidemiologischen Meldesystem (EPM), aus dem ersichtlich ist, dass die belangte Behörde erstmalig am 9. Jänner 2022 mit der Bf Kontakt hatte. Dies deckt sich mit den Angaben der Bf, wonach diese am 8. Jänner 2022 abends erstmals ein positives Test-Ergebnis erlangt habe, jedoch niemanden erreicht habe. Es leuchtet ein, dass die Behörde die Bf insofern am 9. Jänner 2022 telefonisch absonderte.

Es ist insofern ersichtlich, dass die Bf unmittelbar in Zusammenhang mit ihrer Kontaktaufnahme von der belangten Behörde abgesondert wurde.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Die im gegenständlichen Beschwerdeverfahren maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen lauten wie folgt:

Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl Nr 1/1930 idF BGBl I Nr 14/2019:

„Artikel 130. (1) Die Verwaltungsgerichte erkennen über Beschwerden

1. gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit;
[...]

Artikel 132. (1) Gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde kann wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben:
1. wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet;
[...]“

Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl I Nr 33/2013 idF BGBl I Nr 138/2017:

„Prüfungsumfang
§ 27. Soweit das Verwaltungsgericht nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, hat es den angefochtenen Bescheid und die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs. 3) zu überprüfen.

Erkenntnisse
§ 28. (6) Ist im Verfahren wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG eine Beschwerde nicht zurückzuweisen oder abzuweisen, so hat das Verwaltungsgericht die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für rechtswidrig zu erklären und gegebenenfalls aufzuheben. Dauert die für rechtswidrig erklärte Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt noch an, so hat die belangte Behörde unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichts entsprechenden Zustand herzustellen.“

Epidemiegesetz 1950 (EpiG), BGBl 186/1950 idF BGBl I Nr 183/2021:

„Anzeigepflichtige Krankheiten
§ 1. (1) Der Anzeigepflicht unterliegen: [...]
(2) Der Bundesminister für Gesundheit und Frauen kann, wenn dies aus epidemiologischen Gründen gerechtfertigt oder auf Grund internationaler Verpflichtungen erforderlich ist, durch Verordnung weitere übertragbare Krankheiten der Meldepflicht unterwerfen oder bestehende Meldepflichten erweitern.

Absonderung Kranker.
§ 7. (1) Durch Verordnung werden jene anzeigepflichtigen Krankheiten bezeichnet, bei denen für kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen Absonderungsmaßnahmen verfügt werden können.
(1a) Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer in einer Verordnung nach Abs. 1 angeführten anzeigepflichtigen Krankheit können kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen abgesondert oder im Verkehr mit der Außenwelt beschränkt werden, sofern nach der Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann.
[...]

Rechtsschutz bei Absonderungen

§ 7a. (1) Personen, die gemäß § 7 abgesondert werden oder abgesondert wurden oder denen gegenüber eine Absonderung angeordnet wurde, haben das Recht, das Landesverwaltungsgericht mit der Behauptung, in ihren Rechten verletzt zu sein, anzurufen.

(2) Gegen die Anordnung der Absonderung mittels Mandatsbescheids (§ 57 Abs. 1 AVG) ist eine Vorstellung nicht zulässig.

(3) Für Beschwerden gemäß Abs. 1 gelten die für Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG anwendbaren Bestimmungen des VwGVG mit der Maßgabe, dass die belangte Behörde jene Behörde ist, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat oder der die Absonderung zuzurechnen ist. Örtlich zuständig ist das Landesverwaltungsgericht jenes Landes, in dem die belangte Behörde ihren Sitz hat. Das Landesverwaltungsgericht hat die belangte Behörde umgehend über das Einlangen der Beschwerde zu informieren.

(4) Die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes über die Rechtmäßigkeit der Absonderung hat binnen einer Woche zu ergehen, es sei denn, die Absonderung hätte vorher geendet. Hat das Landesverwaltungsgericht dem Beschwerdeführer gemäß § 13 Abs. 3 AVG aufgetragen, innerhalb bestimmter Frist einen Mangel der Beschwerde zu beheben, wird die Zeit bis zur Behebung des Mangels oder bis zum fruchtlosen Ablauf der Frist in die Entscheidungsfrist nicht einberechnet.

(5) Sofern die Absonderung noch andauert, hat das Landesverwaltungsgericht jedenfalls festzustellen, ob zum Zeitpunkt seiner Entscheidung die für die Fortsetzung der Absonderung maßgeblichen Voraussetzungen vorliegen.

[...]

Telefonischer Bescheid

§ 46. (1) Bescheide gemäß § 7 oder § 17 dieses Bundesgesetzes können für die Dauer der Pandemie mit COVID-19 abweichend von § 62 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung, aufgrund eines Verdachts mit der Infektion von SARS-CoV-2 auch telefonisch erlassen werden.

(2) Die Absonderung endet, wenn die Behörde nicht innerhalb von 48 Stunden einen Bescheid über die Absonderung gemäß § 7 dieses Bundesgesetzes wegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 erlässt.

(3) Der Inhalt und die Verkündung eines telefonischen Bescheides ist zu beurkunden und der Partei zuzustellen."

Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz betreffend anzeigepflichtige übertragbare Krankheiten 2020, BGBl II Nr 15/2020

„Der Anzeigepflicht nach dem Epidemiegesetz 1950 unterliegen Verdachts-, Erkrankungs- und Todesfälle an 2019-nCoV (‚2019 neuartiges Coronavirus').“

Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht vom 22. Februar 1915, betreffend die Absonderung Kranker, Krankheitsverdächtiger und Ansteckungsverdächtiger und die Bezeichnung von Häusern und Wohnungen, RGBl Nr 39/1915 idF BGBl II Nr 21/2020

„§ 1.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer anzeigepflichtigen Krankheit (§ 1 des Gesetzes vom 14. April 1913, R. G. Bl. Nr. 67, und Artikel I des Bundesgesetzes vom 3. Dezember 1925, B. G. Bl. Nr. 449) können gegenüber kranken, krankheitsverdächtigen oder ansteckungsverdächtigen Personen Maßnahmen zum Zwecke der räumlichen Absonderung oder anderweitiger bestimmter Verkehrsbeschränkungen verfügt werden.

[...]

§ 4.

[...] Bei Masern oder Infektion mit 2019-nCoV ("2019 neuartiges Coronavirus„) sind die Kranken und Krankheitsverdächtigen abzusondern oder nach den Umständen des Falles lediglich bestimmten Verkehrsbeschränkungen zu unterwerfen."

III.2.1. Das Verwaltungsgericht ist aufgrund einer zulässigen Beschwerde gemäß Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG iVm § 27 VwGVG grundsätzlich zur Entscheidung „in der Sache selbst" verpflichtet. Nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung ist „Sache" eines Bescheidbeschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruches der vor dem Verwaltungsgericht belangten Behörde gebildet hat (VwGH 05.10.2021, Ra 2020/10/0134; 10.11.2015, Ro 2015/19/0001 mwN). Das Verwaltungsgericht hat nicht nur über die gegen den verwaltungsbehördlichen Bescheid eingebrachte Beschwerde abzusprechen, sondern die gesamte Angelegenheit zu erledigen, die von der Verwaltungsbehörde entschieden wurde (vgl VwGH 28.01.2020, Ra 2019/03/0076); eine Bindung an das Beschwerdevorbringen ist dabei nicht gegeben (vgl VwGH 05.10.2021, Ra 2020/10/0134; 21.03.2017, Ra 2016/12/0120).

III.2.2. Gemäß § 7a Abs 1 Epidemiegesetz 1950 (EpiG) haben Personen, die gemäß § 7 leg. cit. abgesondert wurden oder denen gegenüber eine Absonderung angeordnet wurde, das Recht, das Landesverwaltungsgericht mit der Behauptung, in ihren Rechten verletzt zu sein, anzurufen. Zwar gelten für derartige Beschwerden gemäß § 7a Abs 3 EpiG grundsätzlich jene Bestimmungen des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes, die für Maßnahmenbeschwerden gemäß Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG anwendbar wären; die Anwendbarkeit des Maßnahmenbeschwerderechts ändert allerdings nichts daran, dass es sich bei Absonderungsbescheiden formal um Bescheide handelt und der diesbezügliche Kompetenztatbestand Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG ist (siehe zur insofern vergleichbaren Rechtslage nach § 22a BFA-VG *Szymanski* in *Schrefler-König/Szymanski*, Fremdenpolizei- und Asylrecht § 22a BFA-VG [Stand 01.06.2016, rdb.at]).

III.3.1. Im vorliegenden Fall hat die Bf gemäß § 7a Abs 1 EpiG gegen einen Absonderungsbescheid gemäß § 7 leg. cit. Beschwerde erhoben. Durch diesen Bescheid, der eine Freiheitsbeschränkung zum Inhalt hatte, war die Möglichkeit einer Verletzung subjektiver Rechte der Bf gemäß Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG gegeben, weshalb die Beschwerde zulässig war (vgl etwa VwGH 28.01.2016,

2015/11/0027; 26.01.1993, 92/07/0209; 17.11.1992, 91/08/0193; 25.04.2017, Ro 2017/02/0016; 11.11.2016, Ro 2016/12/0010; 30.06.2016, Ra 2016/16/0038).

Prozessgegenstand vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist gemäß § 27 VwGVG iVm § 7a Abs 3 EpiG die bescheidmäßig verhängte Absonderung der Bf. Gemäß § 7a Abs 3 EpiG iVm § 28 Abs 6 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Absonderung gemäß § 7 EpiG für rechtswidrig zu erklären und gegebenenfalls aufzuheben, wenn die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder abzuweisen ist (vgl auch AB 10750 BlgNR 27. GP 3).

Die Prüfung, ob die Absonderung gemäß § 7 Abs 1a EpiG bereits früher hätte angeordnet werden müssen, ist dem erkennenden Gericht hingegen verwehrt und existiert auch keine rechtliche Grundlage dafür, im Nachhinein – und damit rückwirkend – eine Absonderung durch Bescheid auszusprechen (vgl. VwGH 23.11.2021, Ra 2021/09/0173-6).

III.3.2. In Anbetracht der hohen Infektiosität von SARS-CoV-2 und der mitunter schweren Krankheitsverläufe, die es auszulösen vermag, ist für das erkennende Gericht auch nicht ersichtlich, dass die Absonderung der Bf grundsätzlich zu beanstanden wäre.
Ein Vorbringen gegen die Erforderlichkeit der Absonderung wurde im vorliegenden Fall aber ohnehin nicht erstattet; die Bf begehrt vielmehr eine längere Absonderung.

III.3.3. Wie festgestellt, wurde die Bf von der belangten Behörde erstmals am 9. Jänner 2022 aufgefordert, sich in Quarantäne zu begeben. Dem entspricht der Spruch des gegenständlich bekämpften Bescheids.

Eine darüber hinausgehende rückwirkende Absonderung über einen Zeitraum, in welchem die Bf selbst den Verdacht hegte, infiziert zu sein, wäre allerdings rechtswidrig (vgl VwGH 23.11.2021, Ra 2021/09/0173-6).

Das Vorbringen der Bf, ihr sei von einer Mitarbeiterin bei der Hotline 1450 mitgeteilt worden, es könne der Bescheid geändert werden, was von der Bf offenbar so interpretiert wurde, dass sie rückwirkend ab 6. Jänner 2022, dem selbst wahrgenommenen Symptombeginn, abgesondert werden könne, vermag selbst im Falle der Richtigkeit dieses Vorbringens und einer insofern unrichtigen Auskunft, nichts zu ändern. Durch das Auftreten von Krankheitssymptomen oder auch die Kontaktaufnahme mit der Hotline 1450 und/oder Zusicherungen von dieser Seite wird keine Absonderung im Sinne des § 7 EpiG bewirkt wie auch die Erlassung hoheitlicher Anordnungen durch Mitarbeiter bei der Hotline 1450 oder auch untersuchender Labore ausgeschlossen ist. Diese Personen und Organisationen sind gesetzlich weder mit Hoheitsgewalt ausgestattet, noch sind

ihre Mitarbeiter den zu Absonderungen nach § 7 EpiG zuständigen Organen bzw. Behörden zugeordnet oder zurechenbar (vgl. zur insofern vergleichbaren Rechtslage bei Quarantäneanordnungen durch die „Gesundheitsberatung 1450“ VfGH 06.10.2021, E 221/2021-27, E 422/2021-21).

III.4. Auf das Wesentliche zusammengefasst ist also zu sagen, dass die Bf – die sich zweifellos vorbildlich verhalten hat – erstmals am 9. Jänner 2022 mit der belangten Behörde Kontakt hatte und in diesem Zuge gemäß §§ 7 iVm 46 Abs 1 EpiG abgesondert wurde.

Der im angefochtenen Bescheid verfügte Absonderungszeitraum entspricht sohin der gültigen Rechtslage. Eine rückwirkende Absonderung auf Zeiträume der Selbstisolation sieht das Gesetz nicht vor.
Das Beschwerdebegehren, einen früheren Absonderungsbeginn festzulegen ist unbegründet, da nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes Absonderungen per se nicht rückwirkend ausgesprochen werden dürfen (vgl. VwGH 23.11.2021, Ra 2021/09/0173-6).

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfragen zu klären waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte auf den klaren Wortlaut der zitierten Bestimmungen und auf die zitierte einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs gestützt werden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht

mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl